

Satzung der Stiftung „Johanneskirche Weinsberg“

Präambel

HERR, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.

Psalm 26, Vers 8

Die Weinsberger Johanneskirche wurde vor mehr als 800 Jahren erbaut. Als Stauferkirche repräsentierte sie die Macht der weltlichen Herren. Zugleich diente sie den Weinsberger Bürgerinnen und Bürgern als Gemeindekirche. Seither ist sie für Menschen vieler Generationen zur geistlichen Heimat geworden. Hier versammelt sich die Gemeinde Jesu Christi zum Gottesdienst und zum Gemeindeleben. Hier können Menschen miteinander beten und singen, auf Gottes Wort hören, feiern und trauern, glauben und hoffen und ihr Leben in der Gegenwart Gottes betrachten. Hier ist Raum für Ökumene und für kulturelle Angebote.

Die Johanneskirche weist zudem über sich hinaus, denn sie ist das älteste erhaltene Gebäude der Stadt und dadurch ein eindrucksvolles, bleibendes Wahrzeichen ihrer Geschichte.

Auch künftigen Generationen soll die Johanneskirche offenstehen. Um sie auf Dauer zu erhalten und das Leben in ihr zu gestalten, wird diese Stiftung gegründet. Als Evangelische Kirchengemeinde Weinsberg fühlen wir uns dem Erbe unserer Vorfahren verpflichtet. Wir sehen uns heute in der Verantwortung, mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dazu beizutragen, dass die Kirche auch für kommende Generationen bewahrt bleibt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weinsberg tut diesen Schritt in der festen Hoffnung, dass viele Bürgerinnen und Bürger in und um Weinsberg diese Stiftung finanziell unterstützen – weil ihnen die Johanneskirche am Herzen liegt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Johanneskirche Weinsberg“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Weinsberg (-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-) und wird nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geführt. Die Stiftung kann die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (nachstehend *Landeskirchenstiftung* genannt) ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung der Verwaltung beauftragen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Eine rechtgeschäftliche Bevollmächtigung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist bei einer Übertragung der Stiftungsverwaltung auf die Landeskirchenstiftung möglich.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Weinsberg, unbeschadet der Wahrnehmung gegebenenfalls der Verwaltung durch die Landeskirchenstiftung in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der Johanneskirche Weinsberg sowie des kirchlichen, kulturellen und bildenden Lebens in ihr.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die finanzielle Förderung der Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben der Kirchengemeinde an der Johanneskirche, ferner durch Erhaltung, Ersetzung und Neuanschaffung von Ausstattungsgegenständen der Kirche (z. B. Taufstein, Orgel, Glocken, Fenster) sowie durch die Erhaltung und Förderung des kirchlichen, kulturellen und bildenden Lebens in der Kirche. Die Stiftung kann eigene Veranstaltungen zur Förderung der Stiftung und ihrer Zwecke durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die hilft, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel innerhalb des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

(6) Die Stiftung soll der Evangelischen Kirchengemeinde Weinsberg die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung ist Teil der Kirchengemeinde und verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft. Angestrebt wird ein Betrag von 250.000,00 Euro für das Stiftungsvermögen. Gründungsstiftungsbeiträge sollen mindestens einen Betrag von 1.000,00 Euro haben. Sonstige Zuwendungen sind in jeder Höhe möglich, sie wachsen dem jeweiligen Stiftungsvermögen zu, für das sie bestimmt sind.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt mindestens 100.000,00 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Stiftungserträge können zum Ausgleich eines Kaufkraftverlustes in das Grundstockvermögen eingestellt werden. Es kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist nach den Regelungen der Haushaltsordnung ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Landeskirchenstiftung ist zulässig.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Das Fondsvermögen besteht aus dem Vermögen, das von Stifterinnen und Stiftern zu diesem Zweck zugewendet worden ist und keine Spende ist (Zustiftung). Die Fonds können mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es kann eine Mindesthöhe für die Einrichtung von Fonds festgelegt werden.

(4) Fonds können auch zum Verbrauch vorgesehen werden. Das Vermögen der zum Verbrauch bestimmten Fonds darf ganz oder teilweise innerhalb von mindestens zehn Jahren nach der Einrichtung des Fonds dergestalt verwendet werden, dass im zehnten Jahr nach Stiftungerrichtung bzw. Fondseinrichtung noch mindestens 10% des Anfangsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbar sind. Das jeweils verbleibende Verbrauchsvermögen ist zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hierzu sind Vermögensumschichtungen zulässig. Zustiftungen nach Stiftungerrichtung bzw. Fondseinrichtung in zum Verbrauch vorgesehenes Vermögen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Unbenannte Zuwendungen, deren konkreter Verwendungszweck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist, werden als Spenden behandelt. Über die Verwendung entscheidet der Stiftungsrat. Aus Erträgen von Zustiftungen können für bestimmte Zeiten Preise ausgelobt werden. Die Erträge der Fonds sind ausschließlich für den jeweiligen Fondszweck zu verwenden.

(6) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder von Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind sowie, sofern die Voraussetzungen vorliegen, aus den Mitteln eines Verbrauchsfonds.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens sieben bis maximal neun Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Bei der Besetzung soll auf eine alters- und geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(5) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(6) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin der Kirchengemeinde kraft Amtes,

2. der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde kraft Amtes,

3. weitere durch den Kirchengemeinderat gewählte und in den Stiftungsrat entsandte Mitglieder (gewählte Mitglieder), von denen zwei aus der Mitte des Kirchengemeinderats gewählt werden.

Zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats können auch einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehören.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre, und sollte der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte angepasst werden. Wiederwahl ist möglich.

(8) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(9) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds gewählt..

(10) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(11) Das Amt der gewählten Stiftungsratsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
3. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(12) Eine Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates und Verfahren

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Kirchengemeinde ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Der Stiftungsrat hat folgende weitere Aufgaben:

1. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung und wirbt aktiv um Zustiftungen und Spenden.
2. Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit dies nicht durch die Stiftung der Landeskirche erfolgt.
3. Er stellt den Haushaltsplan der Stiftung fest und hat die Bewirtschaftungsbefugnis über diesen.
4. Er nimmt Zustiftungen und Spenden entgegen und leitet diese an die Trägerin der Stiftung weiter.
5. Er berichtet der Trägerin einmal jährlich über die Verwendung der Stiftungserträge.

6. Er beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und die Auflösung von Stiftungsfonds.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Kirchengemeinderat und der Landeskirche, hier nur im Fall der Übertragung der Verwaltung auf die Landeskirche, zur Kenntnis zu bringen.

(7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden.

§ 8 Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsrat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss für den Sonderhaushalt und einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Ertragslage erläutert. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats ersetzt.

§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Auflösung der Stiftung oder eine Änderung des Stiftungszwecks, insbesondere die Auflösung eines Stiftungsfonds, sind nur unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Haushaltsordnung zulässig. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifterinnen und Stifter ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird.

(2) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Stiftungsorgane können die Auflösung eines Verbrauchsfonds beschließen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die Stiftungsorgane sollen die Auflösung des Verbrauchsfonds beschließen, sobald der Wert des Verbrauchsfonds im Jahresabschluss weniger als 1/10 des Wertes des Anfangsvermögens des Verbrauchsfonds beträgt.

(4) Die Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden nur auf Sitzungen des Stiftungsrats gefasst. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel aller Stimmen der Mitglieder. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

(5) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zehn Jahre nach Gründung der Stiftung nicht ein Stiftungskapital von 250.000,00 Euro erreicht ist.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Weinsberg oder deren Rechtsnachfolge, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	1
§ 2 Stiftungszweck	2
§ 3 Steuerbegünstigung	2
§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr	3
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	4
§ 6 Stiftungsrat	4
§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates und Verfahren	5
§ 8 Vermögensverwaltung.....	6
§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung.....	7
§ 10 Vermögensanfall.....	7